

Manager and Ville of 法价格 医电子

Z 1 MRZ. 2017

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

· Poticierang .

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kuttur des Landes Brandenburg 1 Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Verteiler Staatlich Anerkannte Musikschulen und Kunstschulen im Land Brandenburg

Dortustraße 36 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Buchholz Gesch.Z.: 34: K422-04/002/002 Hausruf: (0331) 866-4941 (0331) 866-4998 Fax:

Internet: www.mwfk.brandenburg.de danilo buchholz@mwlk.brandenburg.de

Potsdam, 20. März 2017

Rundschreiben zu den Anforderungen an Fortbildungsnachweise für Musikschul- und Kunstschullehrkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 4 **BbgMKSchulG** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

Voraussetzung für die Anerkennung einer Musikschule oder Kunstschule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 bzw. § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 BbgMKSchulG ist es, dass die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen bzw. kunstpädagogischen Fortbildungen teilnehmen. Das Erfordemis regelmäßiger Fortbildungen verbindet sich mit dem gesetzgeberischen Anliegen, dass die Lehrkräfte im Hinblick auf pädagogische Konzepte und Unterrichtsformate am Stand der Entwicklungen in den jeweiligen Fachdisziplinen regelmäßig teilhaben und diese für ihren Unterricht praxis- und bedarfsorientlert umsetzen können.

Um sicherzustellen, dass Fortbildungen für Musik- und Kunstschullehrkräfte den Anforderungen des BbgMKSchulG genügen und damit eine wichtige Voraussetzung der staatlichen Anerkennung fortlaufend erfüllt wird, bitte ich Sie, nachfolgende Hinweise zu beachten:

## Anforderungen an die Nachweisunterlagen

Der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung ist für jede Lehrkraft personenbezogen zu führen. Eine Ausnahme vom Nachweiserfordernis kann erteilt werden, wenn die Lehrkraft selbst als Dozent/Dozentin fachbezogen an einer Hochschule oder im Rahmen von Meisterkursen unterrichtet.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der Fortbildungsnachweis erfolgt durch Vorlage einer durch den Träger der Fortbildung unterzeichneten Teilnahmebescheinigung, aus der der Name der Fortbildungseinrichtung, der Dozent/die Dozentin, die Dauer der Fortbildungsmaßnahme in Zeitstunden (oder Unterrichtsstunden à 45 min) und der Fortbildungsgegenstand mit den wesentlichen Lehrinhalten hervorgeht.

Zum Dozenten/zur Dozentin ist darüber hinaus ein aussagefähiger Nachweis zur Qualifikation z.B. in Form einer Kurzvita oder einer Kopie des berufsqualifizierenden Abschlusses beizufügen. Werden Fortbildungen von einer Musikschule oder Kunstschule selbst organisiert, darf der Dozent/die Dozentin nicht aus dem eigenen Lehrpersonalbestand kommen.

## Anforderungen an den zeitlichen Umfang von turnusmäßigen Fortbildungen

Innerhalb eines Dreijahresturnus müssen für jede Lehrkraft Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 12 Zeitstunden (entspricht 16 Unterrichtsstunden à 45 mln) nachgewiesen werden. Es kann sich dabei um eine zusammenhängende mehrtägige Fortbildungsmaßnahme oder um jeweils eintägige Fortbildungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Fortbildungsinhalten handeln. Nicht anerkannt werden können eintägige Fortbildungsmaßnahmen, die den zeitlichen Umfang von 6 Zeitstunden (entspricht 8 Unterrichtsstunden à 45 min) unterschreiten, auch wenn sie in der Gesamtheit 12 Zeitstunden (bzw. 16 Unterrichtsstunden à 45 min) Innerhalb des Dreijahresturnus erreichen.

## Anforderungen an die Fortbildungsinhalte

Das MWFK und der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK) als vom Land geförderter Fachverband haben sich darauf verständigt, dass das Fortbildungsprogramm des VdMK (einschließlich der von den Mitgliedsschulen selbst organisierten Fortbildungsangebote) im Halbjahresturnus mit dem MWFK abgestimmt wird. Nach dieser Abstimmung gelten die im Programm aufgeführten Fortbildungen als musik- bzw. kunstpädagogische Fortbildungen im Sinne des Gesetzes. Sollte seitens der VdMK-Mitgliedsschulen die Absicht bestehen, Veranstaltungsangebote anderer Fortbildungsträger in Anspruch zu nehmen, wird empfohlen, den VdMK zu informieren. Der VdMK übernimmt die entsprechende Abstimmung mit dem MWFK.

Eine Abstimmung vor der Belegung von solchen Fortbildungsangeboten ist insbesondere dann angeraten, wenn es sich dabei um interdisziplinäre Fortbildungen handelt, die nicht speziell für die Zielgruppe der Musikschul- oder Kunstschullehrkräfte bzw. deren fachpädagogische Tätigkeit konzipiert sind. So können bel-

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

spielsweise Fortbildungen, die Musik- und Kunstschullehrkräfte gezielt befähigen sollen, gesundheitlichen Risiken und Erkrankungen ihrer Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Ausübung künstlerischer Tätigkeiten vorzubeugen oder inklusivpädagogisch mit Menschen mit Behinderungen und mit sozialen Benachteiligungen zu arbeiten, Berücksichtigung finden. Dagegen sind Fortbildungen, die in ihrer Ausrichtung u.a. Bestandteil jedes betrieblichen Gesundheitsmanagements für Mitarbeiter(innen) im pädagogisch-betreuenden Bereich sein können (z.B. Stressbewältigungslehrgänge) oder solche, die Grundfragen des sozialkompetenten Umgang im Kollegium wie auch gegenüber Schülern/Schülerinnen und Eltern betreffen (z.B. Kommunikation und Konfliktmanagement) regelmäßig nicht als musik- oder kunstpädagogische Fortbildungen anerkennungsfähig.

Musikschulen und Kunstschulen, die nicht Mitglied im VdMK sind, und deren Lehrkräfte keine Angebote aus dem abgestimmten Fortbildungsprogramm des VdMK nutzen, bietet das MWFK an, vor verbindlicher Belegung einer Fortbildungsveranstaltung direkt Kontakt mit dem MWFK hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufzunehmen.

▶ Anforderungen des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG)

Das MWFK prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von Musikschulen und Kunstschulen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 BbgMKSchulG) nicht, ob die musik- und kunstpädagogischen Fortbildungen auch den Anforderungen des BbgWBG gerecht werden, insbesondere als Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung gemäß § 24 BbgWBG anerkannt werden können. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, dass die Fortbildungsangebote für die Musik- und Kunstschullehrkräfte zugleich auch die Anforderungen des BbgWBG erfüllen. Diesbezügliche Fragen sollten Sie rechtzeitig mit dem dafür zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport klären.

Dieses Rundschreiben ist mit dem VdMK abgestimmt. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen das Referat 34 des MWFK und die Geschäftsstelle des VdMK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Reiner Walleser

Leiter der Abteilung Kultur

wal -